

Satzung der Kolpingsfamilie Mering e.V. im Kolpingwerk Deutschland



**Kolpingsfamilie
Mering e.V.
gegr. 1919**

1. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Kolpingsfamilie Mering e.V.“ und hat seinen Sitz in Mering.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen (Bescheinigung vom 05.09.2008 VR 10487).

§ 2 Selbstverständnis

(1) Die Kolpingsfamilie Mering e.V., im folgenden Kolpingsfamilie genannt, ist eine katholische, familienhafte und lebensbegleitende, demokratisch verfaßte Bildungs- und Aktionsgemeinschaft zur Entfaltung des einzelnen in der ständig zu erneuernden Gesellschaft.

(2) Die Kolpingsfamilie ist Gemeinschaft von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern. Sie leitet sich von Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn.

(3) Die Botschaft Jesu Christi, die katholische Soziallehre/christliche Gesellschaftslehre sowie Person und Beispiel Adolph Kolpings bilden die Grundlage, auf der Menschen in dieser Gemeinschaft und durch sie Orientierung und Lebenshilfe geben und empfangen. Ihre Mitglieder bemühen sich, als Christen ihr Leben zu gestalten sowie Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzugestalten. Dabei begleitet und trägt die Kolpingsfamilie den einzelnen als Weggemeinschaft. Die Kolpingsfamilie nimmt ihre Möglichkeiten zur kirchlichen und gesellschaftlichen Mitwirkung wahr.

(4) Die Kolpingsfamilie Mering e.V. ist Teil des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg und damit auch des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Die Kolpingsfamilie hat gemäß ihres Selbstverständnisses und den Bestimmungen des Generalstatutes des Internationalen Kolpingwerkes und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland folgende Aufgaben:

- ihre Mitglieder zu befähigen, sich als Christen in der Welt zu bewähren,**
- ihren Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern, Lebenshilfen anzubieten,**
- durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl zu fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.**

(2) Die Kolpingsfamilie gibt durch ihre Arbeit Hilfestellung zur personalen Entfaltung des einzelnen. Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben liegen in der Orientierung und Lebenshilfe in konkreten Lebensbereichen wie Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat sowie der Förderung von Kunst und Kultur. Diese Arbeit geschieht sowohl in altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationsübergreifender Ausrichtung.

(3) Die Kolpingsfamilie ist verpflichtet, das Leben und Wirken der überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes mitzutragen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Kolpingsfamilie Anspruch auf die subsidiäre Hilfestellung durch die überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kolpingsfamilie ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung, Jugend und Altenhilfe und Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Kolpingsfamilie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kolpingsfamilie. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Kolpingsfamilie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Strukturelle Gliederung

(1) Entsprechend den Interessen der Mitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Bedarfsfall folgende Aufgabenbereiche (Gruppen) eingerichtet werden:

- Arbeit und Beruf,**
- Ehe und Familie,**
- Gesellschaft und Politik,**
- Kultur und Freizeit,**
- Senioren,**
- Öffentlichkeitsarbeit,**
- Blasmusik.**

Abweichend davon können im Bedarfsfall durch die Mitgliederversammlung weitere bzw. andere Aufgabenbereiche eingerichtet werden.

(2) Die Aufgabenbereiche arbeiten selbständig und werden von ihren Bereichsleitern geführt. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung (beim Aufgabenbereich „Blasmusik“ ggf. durch deren Mitgliederversammlung).

(3) Der Bereich Blasmusik wird in einer besonderen Musikordnung geregelt, die im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins von der Mitgliederversammlung der Musikkapelle mit 2/3 Mehrheit zu beschließen ist.

§ 6 Kolpingjugend

(1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.

(2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie ist eingebunden in die generationsübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilie.

(3) Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählen die Leitung der Kolpingjugend für drei Jahre. Diese trägt Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend. Die Leitung vertritt die Mitglieder der Kolpingjugend auf überörtlichen Ebenen und nach außen und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich. Mindestens zwei Mitglieder dieser Leitung gehören mit Sitz und Stimme dem Vorstand der Kolpingsfamilie an. Dadurch haben sie Anteil an der Gesamtverantwortung für die Kolpingsfamilie. Die beiden Vorsitzenden der Kolpingsfamilie sind zu Versammlungen der Kolpingjugend einzuladen.

(4) Die Kolpingjugend ist Verbandsmitglied des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.

§ 7 Kolpingmagazin

Das Kolpingmagazin ist die „Mitglieder- und Verbandszeitung“ des Kolpingwerkes Deutschland.

2. Mitgliedschaft

§ 8 Aufnahme

(1) Mitglied der Kolpingsfamilie kann werden, wer
- die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie bejaht,
- diese Satzung anerkennt und
- zur Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung bereit ist.

(2) Die Kolpingsfamilie trägt Verantwortung für die Hinführung des einzelnen zu einer bewußten Entscheidung für eine Mitgliedschaft.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kolpingsfamilie mit einfacher Mehrheit.

(4) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus. Beim Wechsel der Kolpingsfamilie wird die Mitgliedschaft nicht berührt.

(5) Die Mitglieder der Kolpingsfamilie sind Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- 1. an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie und aller Gliederungen des Kolpingwerkes teilzunehmen,*
- 2. Einrichtungen des Kolpingwerkes unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften bevorzugt zu benutzen,*
- 3. nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie und den überörtlichen Gremien wahrzunehmen.*

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 1. das Leben der Kolpingsfamilie mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossenen Programms mitzuarbeiten,**
- 2. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag, der die von den überörtlichen Gremien festgesetzten finanziellen Verpflichtungen einschließen muß, zu leisten,**
- 3. ab Vollendung des 18. Lebensjahres das Kolpingmagazin als Mitglieder- und Verbandszeitung des Kolpingwerkes Deutschland zu beziehen.**

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie und im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk erlischt außer durch Tod
1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluß.

(2) Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt sind:

- a) eine schriftliche Austrittserklärung,**
- b) die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 10 Ziffer 2,**
- c) die Rückgabe des Mitgliedsausweises.**

(3) Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluß unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muß Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluß über den Ausschluß erfolgen. Gegen einen solchen Beschluß steht dem/der Betroffenen ein Einspruchsrecht bei seinem/ihrer Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluß seitens des Vorstandes der Kolpingsfamilie sowie die Beschwerdegründe des/der Betroffenen zu prüfen und eine endgültige Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang zu treffen. Bei Ausschluß findet Absatz 2, Buchstabe b und c analog Anwendung. Es liegt im Ermessen des Diözesanverbandes, in besonders begründeten Fällen eine Einzelmitgliedschaft zuzulassen.

3. Organe der Kolpingsfamilie

§ 12 Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Vorstand**

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie Mering e.V. und beschließt über die Angelegenheiten, die die ganze Kolpingsfamilie betreffen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist (vgl. § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2).

(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht, sofern sie ihren Verpflichtungen gemäß § 10 Ziffer 2 nachgekommen sind. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB gebunden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die verbandlichen Zielsetzungen/Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 zu berücksichtigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die weitere Anzahl der Vertreter/innen der Kolpingjugend im Vorstand.

Des Weiteren beschließt sie über die Form der Arbeit mit Kindern und übernimmt dafür bewußt die Verantwortung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 Absatz 2, Buchstabe a, b, c, d, e, g, h, i, j, sowie zwei Kassenprüfer/innen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Zeitzyklus beschließen. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassier/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen (Volljährige ab 18. Lebensjahr; vgl. §§ 2, 104, 106 BGB).

(5) Der Präses bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch die zuständigen kirchlichen Stellen. Entsprechendes gilt bei der Wahl anderer für die Pastoral Verantwortlicher.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(8) Die Durchführungsbestimmungen zur Mitgliederversammlung sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durchzuführen. Bei dringenden Fällen kann auf Beschluß des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muß in jedem Fall mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten vor dem Papst-Johannes-Haus in Mering mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.**
- 2. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.**
- 3. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er/sie ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.**
- 4. Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.**
- 5. In besonderen Fällen kann eine Mitgliederversammlung durch die/den Diözesanvorsitzende/n einberufen werden.**
- 6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.**
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Protokoll zu verfassen, das den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben ist.**
- 8. Wenn ein Beschluß der Mitgliederversammlung dem Programm, dem Generalstatut, Satzungen oder Beschlüssen des Kolpingwerkes widerspricht, muß der/die Vorsitzende oder der Präses unverzüglich Einspruch erheben. In Zweifelsfällen entscheidet der Diözesanvorstand und in letzter Instanz der Bundesvorstand.**

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Kolpingsfamilie. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kolpingsfamilie.

- 1. Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Mitgliederversammlung bzw. bei der Kolpingjugend durch ihre Mitglieder gebunden.**
- 2. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind junge Menschen und Frauen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Vorsitz und die Stellvertretung.**

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende,**
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,**
- c) der Präses und /oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie,**
- d) der/die Schriftführer/in,**
- e) der/die Kassier/in,**
- f) mindestens zwei Vertreter/innen der Kolpingjugend (vgl. § 6),**
- g) bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend der/die Beauftragte für Jugendarbeit,**
- h) die von der Mitgliederversammlung gewählten Bereichsleiter (vgl. § 5 Absatz 1),**
- i) der Vorsitzende der Kolpingkapelle bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter (vgl. § 5 Absatz 3),**
- j) bis zu 4 Beisitzer.**

(3) Die Positionen des Schriftführers und des Kassiers können nach entsprechendem Beschluß der Mitgliederversammlung mehrfach besetzt werden.

(4) Die gewählten Beisitzer haben im Vorstand Stimmrecht.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon wenigstens drei aus den Positionen a) bis g) des 2. Absatzes.

(6) Die Vorstandssitzung soll monatlich durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muß abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.

(7) Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.

(8) Der Vorstand beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz und von Wertpapieren sowie über die Verpfändung bzw. anderweitige dingliche Belastung beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens. Für einen Beschluß in dieser Sache sind nur die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt, die die volle Geschäftsfähigkeit nach dem BGB besitzen.

(9) Der Vorstand regelt über die vorgegebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus (§15) die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Kolpingsfamilie. Insbesondere trägt er dafür Sorge, daß für die verbandlichen Aufgabenbereiche/Handlungsfelder Ansprechpartner/-innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.

(10) Über die Vorstandssitzung muß ein Protokoll geführt werden, das den Vorstandsmitgliedern spätestens vor der nächsten Vorstandssitzung zugeleitet und von diesen genehmigt werden muß.

(11) Auf Verlangen hat der Vorstand dem Diözesanvorstand Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.

(12) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhält.

§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Als Alleinvertretungsberechtigte/r ist er/sie in das Vereinsregister einzutragen.

Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er/sie leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(2) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzenden/e bei dessen/deren Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er/sie bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Falls auf Dauer ein(e) 1. Vorsitzende(r) nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht handlungsfähig sein sollte, geht die Vertretungsvollmacht nach § 26 Abs. 2 BGB auf den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) über mit der Maßgabe, daß dies dem Registergericht mitzuteilen ist.

(3) Der Präses und /oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie trägt insbesondere die pastorale Verantwortung für die Kolpingsfamilie. Er/sie erfüllt seinen/ihren pastoralen Dienst, indem er/sie den einzelnen und die Gemeinschaft in dem Bemühen um persönliche Glaubensentscheidungen fördert und in Erfüllung ihres christlichen Weltauftrages begleitet. Er/sie trägt eine besondere Verantwortung für die geistige Ausrichtung der Kolpingsfamilie auf der Basis der Botschaft Jesu

Christi und der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(4) Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle sowie die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht andere Mitglieder damit betraut sind. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(5) Dem/der Kassier/in obliegt die Haushaltsführung der Kolpingsfamilie. Er/sie erstellt den Etat und die Jahresrechnung. Er/sie hat dem Vorstand vierteljährlich einen Finanzbericht zu geben. Insbesondere hat er/sie für den termingerechten, vollständigen Eingang und die entsprechende Weiterleitung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Er/sie wird vom Vorstand kontrolliert und nach Prüfung der Haushaltsführung und Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet.

(6) Die Vertreter/innen der Kolpingjugend bringen die Interessen und Anliegen der Kolpingjugend in den Vorstand ein und sorgen in der Kolpingjugend für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie sind den Mitgliedern der Kolpingjugend und dem Vorstand verantwortlich.

(7) Der/die Beauftragte für die Jugendarbeit hat die Aufgabe, in Kolpingsfamilien, in denen keine Kolpingjugend besteht, Rahmenbedingungen zu schaffen, junge Menschen zu motivieren und Jugendarbeit gemeinsam mit dem Vorstand aufzubauen. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(8) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 14, Absatz 2, Buchstabe h) und i) übernehmen die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sie tragen besonders Verantwortung für die Verwirklichung von Bildung und Aktion. Darüber hinaus stehen sie als Ansprechpartner/innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(9) Alle für die Kolpingsfamilie bedeutungsvollen Dokumente, Protokolle, Fotos, Tonbänder usw. müssen im Archiv verwahrt werden.

4. Kassen- und Rechnungsprüfung

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (vgl. § 13, Abs. 4, Satz 1) haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsprüfung und die Prüfung der Kasse vorzunehmen. Die Kassenprüfer sind nicht Vorstandsmitglieder.

5. Schlußbestimmungen

§ 17 Auflösung der Kolpingsfamilie

(1) Die Auflösung der Kolpingsfamilie geschieht

- 1. durch Selbstauflösung,*
- 2. durch Auflösung gemäß § 22, Ziffer 3 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes.*

(2) Die Selbstauflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand einzuladen sind. Für den Beschluß ist eine 4/5 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Diesem Beschluß der Mitgliederversammlung muß ein entsprechender Antrag des Vorstandes vorausgehen.

(3) Der Diözesanvorstand stellt durch Beschluß die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Selbstauflösung nach Absatz 2 fest.

(4) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder der Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger, oder, sofern der Diözesanverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Kolpingwerk Deutschland, Köln, und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger Deutsche Kolpingsfamilie e.V., Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch der Bundesverband nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen der Kolpingsfamilie an ihr Bistum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes über.

§ 18 Verbindlichkeit der Satzung

(1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung dürfen dieser Satzung und den Beschlüssen übergeordneter Gremien nicht widersprechen.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(3) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2010 in Mering mit einer Mehrheit von mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie und etwaige Änderungen bedürfen jeweils der Zustimmung durch das Bundespräsidium (vgl. § 21 Generalstatut).

**(4) Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg in Kraft (§ 71, Abs. 1 BGB).
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung von 05. September 2008 außer Kraft.**

Es folgen Unterschriften (mindestens sieben):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....